

Churfürstlich - höchft - Landsherrliche Provisional- Verordnung.

Achdem sich bezeigt, daß jenes in den Sponsalien Wesen unterm 5ten März jüngsthin ausgeschriebene Provisionale, und die hierinn enthaltene Punkten zwar wohl dem ersten Vergleichs Vorschlag - nicht aber dem nachhin mit des Herrn Fürsten und Bischofen zu Stiemsee getroffenen Vergleich selbst, gemäß sind: Als wirdet der in obiger Ausschreibung begangene Kanzleyverstoß alsofort durch gegenwärtigen Nachtrag, zu voriger Verordnung, anwiedrung gehoben, und zugleich auch der getroffene Vergleich in seiner wahr - und ächten Gestalt (wie die Beylag Lic. A. besaget,) zur Wissenschaft, und Provisionalbeobachtung hiemit angefügt. München, den 25. April, 1779.

Ex Commissione Sereniss. Dni. Dni.
Ducis & Electoris speciali.



Franz Erb. Freysinger, Churfl.
Rath, und Hofräths Sekretär.

Lit. A.



M allen der Kirche und dem Staat höchst nachtheiligen Folgen mit Nachdruck vorzubeu gen, welche aus den heimlichen Eheversöhnissen, oder sogenannten Winkelversprechen entspringen, solle mit Vorbehalt der päpstlichen Einwilligung und Bestätigung

1. In den Thro Kursl. Durchl. zugehörig batiretschen Landen, und in der oberen Pfalz derley heimlichen Spousalien alle Kraft, und Wirkung verommen seyn; folglich auch quoad forum internum & effectus spirituiales nur jene Eheversprechen fürohin rechtmäßig = gültig = und bestehend anerkennet werden, welche

2. Entweder von dem Pfarrer des Orts, oder einem andern hierzu rechtmäßig begwalteten Priester, worunter bende : oder eins von den Verlobenden entlegen, und eingepfarrt sind : oder vor der ordentlich = weltlichen Obrigkeit in Gegenwart eines unverweslichen Gezeugens schriftlichen errichtet worden. Zu welchem Ende

3. Derley Sponsalia von dem Pfarrer jedem Orts in ein eigenes hierzu bestimmtes Buch, von dem weltlichen Gericht aber in ein besonderes Protokoll mit Bemerkung der vorgegangenen Handlung, mit Ansetzung des Tags, und Jahrs, der kontrahirenden Parteien, und des hiezu gebrauchten Gezeugens ordentlich eingeragen, und jeden kontrahirenden Theil mit gesertigter Extract zugestellet werden solle. Ferners und

4. Wird nur alleinig den adelich Gebohrnen - Nobilitirten, wie auch derselben ehelieblichen Kindern, ferners allen wirklichen und titular Thurfürstl. Räthen, Staab- und Oberoffizieren, und endlich allen Burgermeister fünf Haupt- und Regierungsstädten (jedoch nur für Person allein) hiemit gestattet, und erlaubet, sich außergewöhnlich, und ohne Beyseyn des Pfarrers, jedoch solchergestalten, und mit dieser ausdrücklichen Bedingnuß sub pena nullitatis in ein Cheversprechen einzulassen, und gültige Sponsalia kontrahiren zu können, daß derley Sponsalia in Gegenwart zweier unverwirlicher Gezeugen (welche ebenfalls aus einer der oben angesehenen Klassen auszuwählen sind) schriftlich errichtet, und von beyden kontrahirenden Theilen sowohl, als auch von den beyden Gezeugen unterschrieben werden sollen. So viel aber

5. Die Sponsalien der Kinder, und Pflegkinder (so lang solche unter den Gewalt ihrer Aeltern und Vormündern stehen) belanget, welche dieselbe zwar nach obiger Vorschrift, jedoch ohne Vorwissen ihrer Aeltern und Vormündern einzugehen sich unterstehen würden, bleiben solche den Thurfürstl. Landesgesäzen, und scharfen Strafen quoad Causas, & Effectus civiles, so, wie dem Foro ecclesiastico quoad valorem, Casum Resilii, Poenas, Causas & Effectus canonicos & spirituales vollkommen unterworffen, und wird man bischöflicher Seits den untergebenen Pfärrern und Seelsorgern unter Bedrohung schärfester geistlicher Strafen gemessenst einbinden, daß sie sich niemals untersangen sollen, weder derley Sponsalien der Kinder, und Pflegkinder, ohne Vorweisung oder Beybringung der vorläufigen Einwilligung ihrer Aeltern, und Vormündern bey ihnen aufzunehmen, weder bey vorkommenden, oder verspürenden Widerspruch der Aeltern, und Vormündern mit den Denuntiationen eigenmächtig fürzuschreiten, sondern mit solchen innen zu halten, und die Sache an die geistliche Obrigkeit vorläufig einzuberichten, welche

6. In jenem Fall, wo die Aeltern und Vormünder ihre Weigerung nur allein auf ihr zeitliches Wohl, auf Familien Absichten, und derley blos weltliche Dinge gründen, mit fernerer Behandlung circa Valorem Sponsalium inne halten, und die Partheyen an das weltliche Gericht mit ihrer Klage anweisen, dessen Ausspruch über die Erheblichkeit, oder Unerheblichkeit dieser Weigerung quoad Causas & Effectus civiles abwarten, und sodann in dessen Folge (wenn nicht andere heimlich - oder öffentliche Causæ canonicaæ, vel Conscientia im Wege stehen) circa Volorem vel Rescissionem Sponsalium, quoad Effectus spirituales & Forum internum die Sache entscheiden sollen. Was nun aber immer

7. Bey den Sponsalienwesen in Casibus litigiosis, oder sonst sich ad Obligationem, ad Sacramentum, ad Vinculum Matrimonii, ad Impedimenta, ad Jus, ad Existentiam & Valorem Sponsalium, ad Causas Resilii, Effectus canonicos, & Forum Conscientiae beziehet, hierüber verbleibt der geistlichen Gerichtsbarkeit die alleinige Rognition, und wird

8. Die weltliche Obrigkeit die von der geistlichen in solchen Fällen ansuchende Execution jederzeit möglichst fördern, und an die untergebene Aemter der nöthige Befehl und Anweisung erlassen werden, damit solcher Jurisdicition in Execuzione keine Hinderniß im Wege geleget werde : Wenn also

9. Eine Causa principalis de Impedimentis, de Jure, de Existentia & Valore Sponsalium, circa Obligationem ad Sacramentum & Causas Resilii bey dem Foro ecclesiastico ad judicandum vorfällt, so spricht der geistliche Richter auch ad Expiensas, und bestimmt dieselbe, er kondemniret auch die verlirrende : oder mutwillig und ohne Ursach renitirende Partheyen in omnia Damna & Satisfactionem, und leget ihr nach Befund der Sache eine kanonische Buße gus.

10. Die Bestimmung und Ausmessung selbsten aber des Quanti & Qualis Damni, Satisfactionis & Indemnisationis civilis, Dotis, Alimentationis &c, gleich auch die Rognition über andere incidentes Causas, & Effectus mere civiles gebührt, dem weltlichen Gericht, und sollen die Parthenen pro Determinatione quanti & qualis Satisfactionis & Cognitionis civilis an solches angewiesen werden. Sollte aber

11. Bey dem weltlichen Gericht die quæstio principalis de dote, Alimentatione Prolis, Satisfactione Civili &c. vorfallen, und in deren Behandlung die Frage de præcedente Impedimento, de Obligatione ad Sacramentum, de Jure, Existencia & Valore Sponsalium, de Resilio, de Causis Canonicis vel Conscientia vorkommen; so solle auch der weltliche Richter die Partheien hierüber zu den geistl. Gericht verweisen, und mit der Judicatur bis auf erfolgenden Bescheid des Fori ecclesiastici innen halten. Und in Falle

12. Bey dem geistlichen Gericht sich in der ersten Untersuchung zeigen würde, daß die Sponsalien in Folge dieses neuen Gesetzes, und nach dessen Vorschrift Clandestina oder in ander Weg ungültig seyn (wenn auch schon vorher ungültige Verlobnissen wirkl. beschworen, durch Defloration und Imprægnation bestärkt, oder etwan auch von den churfürstl. Unterthänen zu geflissentlichen Nachteil dieses Gesetzes außer Landes unter sich, oder mit Auswärtigen fürsäglich geschlossen worden wären) dessen unerachtet die flagende Partheien, mit alleinigem Vorbehalt der allenfalls verdienten Kirchenstrafen, a Limine Judicii ecclesiastici ab: und Ratione Satisfactionis und anderer civil Effecten ad Forum seculare angewiesen werden sollen. Würde sich nun ereignen, daß

13. Ein von den recht- und gültig verlobten Theilern ohne einig erhebliche Ursache von seinem Versprechen abstießt und

und unerachtet alles Zuspruches solches nicht mehr erfüllten wollte, folglich der geistliche Richter zu Anwendung und Bestimmung schärferer Hilfsmittel, und erforderlichen Fälls sogar mit der Straf der wirklichen Incarceration fürzuschreiten sich veranlaßt sehen würde, solle die Vollziehung durch die Kurfürstl. weltliche Stellen auf behördige Requisition unauflöslich beschehen: wie dann Ihro Kurfürstl. Durchl. ic. ic. auch besonders das geistl. Gericht auf bescheinend geziemendes Ansuchen mit Ihro Landesherrlichen Beystand, und durch Angedeihung des allenfalls nöthigen Brachii sacerularis krafftigst unterstützen werden, wenn die Herren Ordinarii bey solch äußersten Fällen den von Gott ihnen verliehenen Gewalt der geistlichen Censuren, nach Vorschrift der heil. Kirchengesetze, mit aller Vorsicht, und Mäßigung nach den Umständen, und der hievon anzuhoffenden guten Wirkung zu gebrauchen für nöthig und ersprießlich erachten würden. Nachdem also

14. Durch gegenwärtige Annullirung der heimlichen Sponsalien die größte Urquelle der verworrensten und häufigsten Klagen auf einmal gehemmet, und auch durch eine in allen Diözesen, so viel möglich gleichförmig summarischen Proces-Ordnung all demjenigen vorgesehen worden ist, was durch Abkürzung der Procesen den streitenden Partheyen, und durch solche dem weltlichen Staat selbst zu Nutzen und Vortheil gereichen kann. Also hat es bey gegenwärtiger Vereinigung sein unabänderliches Verbleiben.

15. Ihro Kurf. Durchl. werden durch Ihro Ministerium, und Agentien in Rom sich mit den Herren Ordinarien krafftigst, und mit Nachdruck verwenden, damit die päpstliche Ratification, und Bestättigung über gegenwärtige Einverständnis ehestens bewirkt werde: nach dessen Erlangung zu Vollstreckung und Besfolgung dieses neuen Gesetzes die nöthig gleichmäßige Maßregeln unverweilt ergriffen werden sollen.

Nachdem nun Ihr Kurfürst. Durchl. ic. ic. in Baiern sothane Punkten durchgehends genehmiget, und auch sammentl. Herren Ordinarii, deren Kirchensprengel sich in die Ihr Kurfürstl. Durchl. zugehörige Lande erstrecken, solche Punkten ebenfalls für genehm gehalten, und angenommen haben.

Also sind hievon zwey gleichlautende Exemplarien verfaßt, von beiderseits bevollmächtigten unterschrieben, und solchergestalten ausgewechselt worden. Geschehen München den 15. Wintermonat, 1776.